

11. Kann der geschiedene Ehemann, der infolge einer gemäß § 627 Z.P.D. erlassenen einstweiligen Verfügung der Frau während des Scheidungsprozesses eine ihrem standesmäßigen Unterhalt entsprechende Geldrente gewährt hat, von der Frau, wenn auch diese für schuldig an der Scheidung erklärt ist, auf Grund des § 945 Z.P.D. Erstattung derjenigen Beträge verlangen, die für ihren notdürftigen Unterhalt nicht erforderlich gewesen sein sollen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1906 i. S. gesch. Ehefr. W. (Wkl.)  
w. W. (Kl.). Rep. IV. 430/05.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Parteien waren miteinander verheiratet, sind aber geschieden worden. Die Scheidung erfolgte auf Grund des § 1568 B.G.B. infolge Klage der Frau und unter Erklärung des Mannes für den schuldigen Teil; doch wurde auf Antrag des letzteren die Frau, unter Anwendung des § 1574 Abs. 3 B.G.B., ebenfalls für schuldig erklärt. Während des Scheidungsprozesses erwirkte die jetzige Beklagte eine einstweilige Verfügung des damaligen Prozeßgerichts, durch welche ihr für die Dauer jenes Rechtsstreits das Getrenntleben gestattet und angeordnet wurde, daß ihr der jetzige Kläger an Unterhaltsgeldern vierteljährlich 300 *M* zu zahlen habe. Letzterer erhob Widerspruch; es wurde jedoch durch Urteil des Landgerichts vom 30. Mai 1902 die einstweilige Verfügung aufrecht erhalten und die Berufung hiergegen zurückgewiesen. Infolgedessen zahlte der jetzige Kläger an Unterhaltsgeldern im ganzen 2700 *M*. Als der Scheidungsprozeß endgültig erledigt war, forderte derselbe die von ihm gezahlten Beträge zurück, und zwar mit der Begründung, daß die jetzige Beklagte, da auch sie schuldig an der Scheidung gewesen sei, zufolge § 1611 Abs. 2 B.G.B. nur Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt gehabt, die hierfür erforderlichen Mittel aber schon in den Zinsen ihres eigenen Vermögens besessen habe, welches ihr von dem jetzigen Kläger damals herausgegeben worden sei und etwas mehr als 1250 *M* an jährlichen Zinsen getragen habe. Kläger erhob deshalb die gegenwärtig vorliegende Klage und beantragte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2700 *M* nebst Prozeßzinsen an den Kläger. In erster

Instanz wurde die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers wurde dagegen durch Urteil abändernd erkannt, und der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

„Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß in einem Falle der vorliegenden Art die Bestimmung des § 945 B.P.D. Platz greife, und hat angenommen, daß Kläger die Rente, deren Zahlung ihm auferlegt worden sei, zurückfordern könne, wenn er beweise, daß Beklagte kein Recht auf die empfangenen Beträge gehabt habe. Der Beweis aber ist von dem Berufungsgericht für geführt erachtet worden, da Beklagte zufolge § 1611 Abs. 2 B.G.B. nur Anspruch auf den notdürftigen Unterhalt gehabt habe, und da hierfür die Zinsen ihres eigenen, ihr vom Kläger zur Verfügung gestellten, Vermögens ausgereicht hätten.

Diese Anwendung des § 945 B.P.D. muß beanstandet werden. Allerdings ist die Anordnung der im § 627 B.P.D. zugelassenen Maßnahmen eine einstweilige Verfügung; es sind für dieselbe dort jedoch besondere Vorschriften gegeben, und es wird im Abs. 4 gesagt, daß für sie im übrigen die Bestimmungen der §§ 936—944 B.P.D. zu gelten hätten; hierdurch aber wird die Geltung sowohl des § 935, als des § 945 ausgeschlossen. In Ansehung des § 935 kann das einem Bedenken nicht unterliegen; die Ausschließung ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die für Ehesachen im § 627 vorgesehene einstweilige Verfügung nicht, wie die im § 935 zugelassene, zur Sicherung des Anspruchs auf eine eigenartige Leistung bestimmt ist, sondern anderen Zwecken dient. In Ansehung des § 945 dagegen könnte der Umstand, daß lediglich auf die §§ 936—944 verwiesen ist, daraus erklärt werden, daß es nur darauf angekommen sei, die Zuständigkeit und das Verfahren zu regeln, während die Vorschrift des § 945 eine materiellrechtliche ist, und es könnte daher eingewendet werden, daß aus der Fortlassung des § 945 noch nicht gefolgert werden dürfe, seine Geltung habe dadurch ausgeschlossen werden sollen. Für die Ausschließung sprechen jedoch auch innere Gründe.

Eine Anwendung des § 945 B.P.D. auf die im § 627 bezeichneten Maßnahmen wäre überhaupt nur insoweit möglich, als dieselben die Regelung des Unterhalts, sei es der Ehegatten, sei es

der Kinder betreffen. Soweit diese Regelung nach dem freien Ermessen des Gerichts erfolgen mußte, ist aber ein Anspruch auf Schadensersatz aus dem Grunde, weil seine Verfügung unzutreffend gewesen sei, ausgeschlossen, da die Frage, ob das Gericht, wo es seinem Ermessen zu folgen hatte, hiervon einen richtigen Gebrauch gemacht habe, in einem anderen Verfahren nicht nachgeprüft werden darf. Raum für die Behauptung, daß die Anordnung des Ehegerichts von Anfang an ungerechtfertigt gewesen sei, ist deshalb nur dann, wenn geltend gemacht werden kann, daß das Gericht aus einem anderen Grunde nicht so, wie geschehen, hätte verfügen dürfen. Ein solcher Fall ist freilich bei Verfügungen der in Rede stehenden Art möglich, wird indes tatsächlich nicht oft vorliegen.

Durch den Beginn eines Rechtsstreits, für den die Bestimmungen des § 627 B.P.O. berechnet sind, wird die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern und, was hier zunächst in Frage steht, der Ehegatten an und für sich nicht berührt. Auch eine einstweilige Verfügung, durch welche den Ehegatten das Getrenntleben gestattet wird, ändert hieran nichts; es greift nur in Ansehung ihres Unterhalts der § 1361 B.G.B. Platz, dessen Vorschriften stets maßgebend sind, wenn die Ehegatten getrennt leben, und einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert. Der § 1361 trifft Bestimmungen, die sich auf die Art der Gewährung des Unterhalts (Abs. 1) und auf die Unterhaltspflicht als solche beziehen (Abs. 2); soweit aber diese Bestimmungen nicht eingreifen, bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; es gilt also § 1360, sowie daneben, und zwar auch während der Dauer eines Eheprozesses, der § 1611 Abs. 2 B.G.B., wonach der Ehegatte, der sich einer Verfehlung schuldig macht, die den anderen Gatten berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen, von diesem nur den notdürftigen Unterhalt verlangen kann. Diese Bestimmung ist deshalb von dem Ehegerichte bei Anwendung des § 627 B.P.O. und des § 1361 B.G.B., auf den dort verwiesen wird, ebenfalls zu berücksichtigen.

Vgl. Jurist. Wochenschr. 1903 Weil. S. 81 Nr. 188, S. 104 Nr. 233.

Es muß daher anerkannt werden, daß eine in einem Eheprozeß über den Unterhalt der Frau erlassene einstweilige Verfügung wenigstens zum Teil ungerechtfertigt sein kann, nämlich dann, wenn ihr der

standesmäßige Unterhalt zugebilligt worden ist, während sie nur auf den notdürftigen Unterhalt Anspruch gehabt hatte. Zugegeben werden mag ferner, daß in solchem Falle die Anwendung des § 945 B.P.D. möglich sein würde, da an und für sich seine Bestimmungen auch gegenüber solchen einstweiligen Verfügungen Platz greifen könnten, die nicht bloß eine Sicherung, sondern bereits eine Befriedigung des Gläubigers zur Folge haben (vgl. die in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 9 S. 334 und Bd. 27 S. 429 behandelten Fälle und § 1716 B.G.B.). Es würde indes die Geltendmachung des § 945 B.P.D. wohl nur höchst selten dazu führen, daß ein Witte schuldig erkannt würde, die von dem anderen empfangenen Unterhaltsgelder zu erstatten. Denn solche Gelder werden der Regel nach in dem guten Glauben, sie beanspruchen zu können, empfangen; auch werden sie ihrer Bestimmung gemäß verbraucht werden; und bei solcher Sachlage wäre die Verpflichtung zur Herausgabe schon durch § 818 Abs. 3 B.G.B. ausgeschlossen. Abgesehen davon aber steht eine Rückforderung, wie sie im vorliegenden Falle unternommen ist, mit den Verhältnissen, die durch die Eingehung einer Ehe geschaffen werden, nicht im Einklang. Zum Unterhalt der Frau ist in der Regel, also abgesehen von dem Falle des § 1360 Abs. 2 B.G.B., der Mann verpflichtet, und es kann sich, wenn sie getrennt von ihm lebt und leben darf, er ihr also den Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente gewähren muß, nur darum handeln, wie hoch diese zu bemessen ist. Ist ein Eheprozeß anhängig, und verlangt die Frau die Festsetzung der Rente durch einstweilige Verfügung, so hat das Ehegericht den Betrag gemäß § 1361 B.G.B. zu bestimmen, muß jedoch, wenn der Mann geltend macht, daß er nur den notdürftigen Unterhalt zu gewähren brauche, hierauf eingehen. Die Beschränkung seiner Unterhaltspflicht kann der Mann auch nach dem Erlaß der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 927, 936 B.P.D., nämlich dann noch geltend machen, wenn die Tatumstände, die zufolge § 1611 Abs. 2 B.G.B. die Beschränkung bedingen, erst nachträglich zu seiner Kenntnis gelangt sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 24 S. 369, Jurist. Wochenschr. 1891 S. 10.

Erhebt der Mann aber einen derartigen Einwand nicht, und wird daraufhin von dem Gerichte die Rente dem standesmäßigen Unter-

halt der Frau entsprechend festgesetzt, so würde einer Rückforderung des Mannes regelmäßig auch noch der § 814 B.G.B. im Wege stehen, da ihm entgegengehalten werden könnte, daß die Rente seines Schweigens wegen so, daß sie den standesmäßigen Unterhalt der Frau deckte, bemessen worden sei, sein Schweigen aber lediglich der von ihm auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen habe. Die Rückforderung von Rentenbeträgen, die ein Gatte von dem anderen während der Dauer eines Eheprozesses empfangt, würde mithin häufig unerwünschte, ja sogar anstößige Erörterungen zur Folge haben und doch nur selten zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis führen.

Was sodann die hier nicht zur Frage stehende, aber für die Auslegung des § 627 B.P.D. auch in Betracht zu ziehende Regelung der Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnis der Ehegatten zueinander anlangt, so ist für eine Verpflichtung zum Schadensersatz gemäß § 945 B.P.D. kein Bedürfnis, da jene Regelung nur eine einstweilige ist, und die etwa erforderliche Ausgleichung auch ohne Heranziehung des § 945 bei Gelegenheit der endgültigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten erfolgen kann.

Im Hinblick auf alles dies ist die Annahme berechtigt, daß die Fassung des Abs. 4 im § 627 B.P.D. mit Vorbedacht gewählt ist, die Fortlassung des § 945 aber zur Folge hat, daß seine Bestimmungen gegenüber den gemäß § 627 getroffenen Anordnungen niemals — mithin auch nicht im Falle des § 942 Abs. 3, wenn ein solcher Fall überhaupt vorkommen könnte — geltend gemacht werden können.

Danach erweist sich die erhobene Klage, soweit sie auf § 945 B.P.D. gestützt wird, als verfehlt. Sonstige Gründe, aus denen Kläger den von ihm verfolgten Anspruch herleiten könnte, sind, wie das Landgericht zutreffend dargelegt hat, ebenfalls nicht vorhanden“.